

## Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 28./29.10.2004

	Seite
1. Versicherungsrechtliche Auswirkungen der Gründung von „Limited-Companies“ (so genannte Limiteds)	3
2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Jugendlichen, die an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen	5
3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von so genannten Ein-Euro-Jobs	7
4. Richtlinien zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) und Einstrahlung (§ 5 SGB IV) vom 20.11.1997; hier: Aktualisierung aufgrund von Änderungen im über- und zwischenstaatlichen Recht	9
5. Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Kumulierung unterschiedlicher Unterbrechungstatbestände; hier: Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 17.02.2004 - B 1 KR 7/02 R - (USK 2004-18)	11
6. Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen behinderter Menschen in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung; hier: Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt neben einer Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen	13

	Seite
7. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der so genannten Gleitzone; hier: Höhe des Faktors „F“ im Kalenderjahr 2005	15
8. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung für das Jahr 2005	17
9. Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 26.03.2003; hier: Aktualisierung aufgrund der Änderungen durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und weiterer Neuregelungen	19
10. Vom 01.01.2005 an zu verwendender Beitragsnachweis bzw. Beitragsnachweis-Datensatz	21
11. Gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheckverfahren; hier: Neuauflage des Haushaltsschecks	23

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 28./29.10.2004

1. Versicherungsrechtliche Auswirkungen der Gründung von „Limited-Companies“ (so genannte Limiteds)
- 

- 311 -

Durch die Gründung von Limited-Companies (so genannte Limiteds) können die Vorteile der garantierten europäischen Niederlassungsfreiheit genutzt und Kapitalgesellschaften unter Nutzung eines einfachen und unbürokratischen Gesellschaftsrechts eines anderen europäischen Mitgliedstaates (z. B. Großbritannien) errichtet werden. Während die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Deutschland neben hohen Gründungskosten und der erforderlichen notariellen Beurkundung eine Stammeinlage von mindestens 25 000 EUR voraussetzt, wobei die Hälfte (also 12 500 EUR) auf ein Bankkonto der GmbH eingezahlt oder als Sacheinlage geleistet werden muss, kann dagegen in Großbritannien eine so genannte Limited schon mit einem Mindestkapitaleinsatz von ca. 1,40 EUR gegründet werden, und zwar in der Regel innerhalb von zwei Wochen bzw. in Einzelfällen sogar schon binnen 24 Stunden.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Frage der Anerkennung ausländischer juristischer Personen mit tatsächlichem Verwaltungssitz in einem anderen Mitgliedstaat (vgl. Urteil vom 05.11.2002 - C-208/00 -, EuGHE I 2002 S. 9919, NJW 2002 S. 3614) sind die anderen Mitgliedstaaten verpflichtet, die Rechtsfähigkeit und die Parteifähigkeit dieser Gesellschaften anzuerkennen. Der Bundesgerichtshof hat daraufhin mit Urteil vom 13.03.2003 - VII ZR 370/98 - (BGHZ Bd. 154 S. 185) entschieden, dass ausländische juristische Personen auch dann im Inland anzuerkennen sind, wenn sie ihren effektiven Verwaltungssitz in Deutschland haben. Damit erfolgte eine Abkehr von der bisher nach ständiger deutscher Rechtsprechung vertretenen so genannten „Sitztheorie“, nach der die Rechtsfähigkeit einer ausländischen Gesellschaft nach dem Recht des Landes zu beurteilen ist, in dem eine juristische Person ihren tatsächlichen Verwaltungssitz hat, was zur Folge hatte, dass diese regelmäßig in Deutschland nicht als Kapitalgesellschaft anerkannt wurde.

In der Praxis taucht vermehrt - und zwar vornehmlich in der Filmbranche - die Frage auf, ob eine in Großbritannien gegründete so genannte Limited mit Geschäftssitz in Deutschland sozialversicherungsrechtlich wie eine deutsche GmbH anzusehen ist. Arbeitnehmer, die eine Limited gründen, wären dann nicht mehr als abhängig Beschäftigte, sondern als Auftragnehmer (Ein-Personen-Limited) zu beurteilen.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass die Gründung einer Ein-Personen-GmbH bzw. einer Ein-Personen-Limited nicht von vornherein das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausschließt und damit eine selbständige Tätigkeit dokumentiert wird. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung mit entsprechender Weisungsgebundenheit oder die Merkmale einer selbständigen Tätigkeit mit entsprechend eigenem Unternehmerrisiko vorliegen. So sind z. B. in der Film- und Fernsehproduktion die nicht programmgestaltenden Mitarbeiter grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen (vgl. Abschnitt 3.1 des Abgrenzungskatalogs für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen vom 30.05.2000). Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer kann daher die Gründung einer Ein-Personen-GmbH bzw. einer Ein-Personen-Limited bei typischen Beschäftigungsverhältnissen - wie bei den nicht programmgestaltenden Mitarbeitern in der Film- und Fernsehproduktion - nicht zur Umgehung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses führen. Beurteilt nach den maßgebenden tatsächlichen Verhältnissen sind diese Personen vielmehr weisungsgebunden in die Arbeitsorganisation der Film- und Fernsehproduktionsunternehmen eingegliedert. Ein Arbeitnehmer kann - anders als ein Arbeitgeber - nie eine juristische Person sein, so dass die Gründung einer Ein-Personen-Limited sozialversicherungsrechtlich ins Leere geht.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 28./29.10.2004

2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Jugendlichen, die an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen

---

- 180/311/414.1 -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI sind Personen, die zu ihrer Berufsausbildung gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ein Bestandteil des zwischen der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der Wirtschaft am 16.06.2004 geschlossenen „Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ ist das „Sonderprogramm zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher“. Dieses Programm, das am 01.10.2004 startete und am 31.12.2007 endet, soll für Jugendliche, die bisher noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, über ein betriebliches Praktikum eine Brücke zur Berufsausbildung schlagen. Neben den regulären Ausbildungsplätzen sollen die Unternehmen deshalb in den nächsten drei Jahren 25 000 Plätze für betriebliche Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen zusätzlich bereitstellen. Während der Einstiegsqualifizierung sollen den Jugendlichen in den Betrieben Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die sie dazu befähigen sollen, anschließend einen Ausbildungsplatz zu bekommen.

Die Einstiegsqualifizierung muss für mindestens sechs Monate und darf für längstens zwölf Monate vereinbart werden. Die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme kann gegebenenfalls auf eine spätere Berufsausbildung angerechnet werden. Der Arbeitgeber kann, wenn er solche Einstiegsqualifizierungen durchführt, bei der Agentur für Arbeit Förderleistungen beantragen, vorausgesetzt, dass er mit dem Jugendlichen einen Vertrag über die Einstiegsqualifizierung abschließt. Die Agentur für Arbeit erstattet ihm dann die Vergütung bis zu einer Höhe von 192 EUR monatlich; zusätzlich wird ein pauschalierter Anteil in Höhe von 102 EUR zu den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen gezahlt.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer gliedern sich die Jugendlichen während der Einstiegsqualifizierung in den Betrieb des Arbeitgebers ein; sie erwerben berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses nach § 19 des Berufsbildungsgesetzes und gehören damit in der Sozialversicherung zu den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV. Damit unterliegen sie - die Zahlung von Arbeitsentgelt vorausgesetzt - der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie - ungeachtet der Zahlung von Arbeitsentgelt - der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Sofern das monatliche Arbeitsentgelt der Jugendlichen 325 EUR nicht übersteigt, hat der Arbeitgeber nach § 20 Abs. 3 SGB IV die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung allein zu tragen; bei einem höheren Arbeitsentgelt sind die Beiträge von den Jugendlichen und dem Arbeitgeber je zur Hälfte aufzubringen. Die besondere Beitragsberechnung für Beschäftigte im Niedriglohnbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 800 EUR (so genannte Gleitzzone) kann, da es sich um zur Berufsausbildung Beschäftigte handelt, im Übrigen nicht angewendet werden (§ 226 Abs. 4 Satz 7 SGB V, § 163 Abs. 10 Satz 8 SGB VI, § 344 Abs. 4 Satz 3 SGB III).

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 28./29.10.2004

3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von so genannten Ein-Euro-Jobs

---

- 103.5/311/314.10/411.44 -

Nach dem vom 01.01.2005 an geltenden § 16 Abs. 3 SGB II sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Für diese zusätzlichen Arbeiten, die von kommunalen und freien Trägern sowie von gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen angeboten werden, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen, die pro Arbeitsstunde ca. 1 EUR bis 2 EUR betragen soll. Nach ausdrücklicher Bestimmung in § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB II begründen diese so genannten Ein-Euro-Jobs kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

Ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne setzt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt - also den Austausch von Arbeit und Entgelt - voraus. Die Mehraufwandsentschädigung in Höhe von ca. 1 EUR bis 2 EUR pro Arbeitsstunde stellt indes keinen angemessenen Gegenwert für die geleistete Arbeit dar. Aus diesem Grunde sind die Besprechungsteilnehmer der Meinung, dass die Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16 Abs. 3 SGB II auch kein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne begründen. Damit liegt auch keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV vor, so dass für den Arbeitgeber weder eine Meldepflicht nach § 28a SGB IV noch eine Beitragspflicht nach § 249b SGB V bzw. § 172 Abs. 3 SGB VI besteht.

- unbesetzt -



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 28./29.10.2004

4. Richtlinien zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) und Einstrahlung (§ 5 SGB IV) vom 20.11.1997;  
hier: Aktualisierung aufgrund von Änderungen im über- und zwischenstaatlichen Recht

---

- 312.95/312.96 -

Die §§ 4 bis 6 SGB IV beinhalten Regelungen über die versicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung und Einstrahlung. Die hierzu von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebenen Richtlinien vom 20.11.1997 (vgl. Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 19./20.11.1997<sup>1</sup>) bedürfen insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen im über- und zwischenstaatlichen Recht einer Aktualisierung.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die Richtlinien zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) und Einstrahlung (§ 5 SGB IV) der veränderten Rechtslage anzupassen. Die Neufassung der Richtlinien trägt das Datum vom 28.10.2004 und ist als Anlage beigefügt. Die Richtlinien lösen die bisherigen Richtlinien vom 20.11.1997 ab.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 28.10.2004 „Richtlinien zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) und Einstrahlung (§ 5 SGB IV)“*]

---

<sup>1</sup> Die Beiträge 1998 S. 89 und 137

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 28./29.10.2004

5. Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Kumulierung unterschiedlicher Unterbrechungstatbestände;  
hier: Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 17.02.2004 - B 1 KR 7/02 R - (USK 2004-18)
- 

- 315.41/315.42 -

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsbummelei, Streik, Aussperrung), jedoch nicht länger als einen Monat. Diese Vorschrift gilt einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung und bedeutet, dass die Versicherungspflicht für die Dauer der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 erster Halbsatz SGB VI und in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III fortbesteht. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass die Dauer der Arbeitsunterbrechung von vornherein befristet ist. Die Versicherungspflicht bleibt mithin auch dann für einen Monat erhalten, wenn die Dauer der Arbeitsunterbrechung nicht absehbar oder die Unterbrechung von vornherein auf einen Zeitraum von mehr als einem Monat befristet ist.

Sofern mehrere Unterbrechungstatbestände unterschiedlicher Art aufeinander treffen (z. B. unbezahlter Urlaub im Anschluss an einen Streik), sollen nach der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 01.10.1998 zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitsunterbrechungen die Zeiten der einzelnen Arbeitsunterbrechungen zusammengerechnet werden. Dies soll auch dann gelten, wenn Arbeitsunterbrechungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV (z. B. unbezahlter Urlaub) sich unmittelbar an Arbeitsunterbrechungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV (z. B. Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld) anschließen. In diesen Fällen gilt zudem die Monatsfrist des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV durch den Bezug der Entgeltersatzleistung oder durch den Erziehungsurlaub insoweit als „verbraucht“; Entsprechendes soll für Zeiten des Wehrdienstes oder Zivildienstes gelten.

Das Bundessozialgericht hat demgegenüber durch Urteil vom 17.02.2004 - B 1 KR 7/02 R - (USK 2004-18) entschieden, dass eine fortbestehende Mitgliedschaft in der Krankenversicherung rechtlich dieselbe Qualität hat wie diejenige, die ursprünglich durch das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist. Deshalb hat das Bundessozialgericht in dem entschiedenen Fall im Anschluss an den Bezug von Mutterschaftsgeld und Erziehungsgeld sowie die Gewährung von Erziehungsurlaub (Elternzeit) noch einen Fortbestand des Versicherungsverhältnisses für einen Monat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV eingeräumt.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die gemeinsame Verlautbarung vom 01.10.1998 zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitsunterbrechungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu überarbeiten und neu bekannt zu geben. Die Neufassung trägt das Datum vom 28.10.2004 und ist als Anlage beigefügt. Hiernach soll spätestens vom 01.01.2005 an verfahren werden.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 28.10.2004 „Gemeinsame Verlautbarung zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitsunterbrechungen (§ 7 Abs. 3 SGB IV)“*]

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 28./29.10.2004

6. Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen behinderter Menschen in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung;  
hier: Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt neben einer Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen

---

- 371.51/371.53/413.5 -

Für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V krankenversicherungspflichtigen behinderten Menschen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen ist als beitragspflichtige Einnahmen nach § 235 Abs. 3 SGB V das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt über § 57 Abs. 1 SGB XI für die nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 in Verb. mit Satz 1 SGB XI in der Pflegeversicherung versicherungspflichtigen behinderten Menschen. In der Rentenversicherung sind bei den nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI versicherungspflichtigen behinderten Menschen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 162 Nr. 2 SGB VI als beitragspflichtige Einnahmen das Arbeitsentgelt, mindestens aber 80 v. H. der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen. In der Praxis sind Meinungsverschiedenheiten darüber aufgetreten, wie die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in den Fällen vorzunehmen ist, in denen ein behinderter Mensch in einer Werkstatt für behinderte Menschen - nicht aus den in § 6 Abs. 2 der Werkstättenverordnung genannten Gründen (kürzere Beschäftigungszeiten wegen Art und Schwere der Behinderung) - Teilzeit arbeitet und daneben eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausübt.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass sich die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen auf die Beitragsbemessungsgrundlage nicht auswirkt. Der Gesetzgeber hat für behinderte Menschen - ungeachtet der Dauer der Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen - eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße in der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. in Höhe von 80 v. H. der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung vorgeschrieben. Diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen gelten

nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer auch, wenn behinderte Menschen eine Teilzeitbeschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausüben, und darüber hinaus auch dann, wenn neben dieser Teilzeitbeschäftigung eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 28./29.10.2004

7. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der so genannten Gleitzone;  
hier: Höhe des Faktors „F“ im Kalenderjahr 2005
- 

- 180 -

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 800 EUR (so genannte Gleitzone; § 20 Abs. 2 SGB IV) beschäftigt sind, wird für die Beitragsberechnung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI in Verb. mit § 226 Abs. 4 SGB V, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, sondern ein nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Formel zu berechnender reduzierter Betrag zugrunde gelegt; die Formel lautet:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$$

Dabei ist „F“ der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 v.H. durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, dividiert wird; der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahrs ergibt sich aus der Summe der zum 01.01. desselben Kalenderjahrs geltenden Beitragssätze zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 01.03. des Vorjahrs. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor „F“ sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31.12. eines Jahrs für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 08.04.2004 (BAnz Nr. 77 vom 23.04.2004 S. 8905) betrug der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen am 01.03.2004 14,3 v. H. Unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes von 1,7 v. H. zur Pflegeversicherung, eines Beitragssatzes von

19,5 v. H. zur Rentenversicherung und eines Beitragssatzes von 6,5 v. H. zur Arbeitslosenversicherung ergibt sich mithin für das Kalenderjahr 2005 unverändert ein Faktor „F“ von (25 v. H. : 42 v. H. =) 0,5952. Die oben genannte Formel für die Reduzierung des der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Arbeitsentgelts kann damit für das Kalenderjahr 2005 wie folgt vereinfacht werden:

$$\text{Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt} = 1,4048 \times \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 323,84$$

Der zum 01.01.2005 aufgrund des Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG)<sup>1</sup> in § 55 Abs. 3 SGB XI vorgesehene Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe vom 0,25 v. H. wirkt sich nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer im Übrigen auf den Faktor „F“ nicht aus.

---

<sup>1</sup> Das Gesetz trägt das Datum vom 15.12.2004 und ist im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3448 veröffentlicht worden.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 28./29.10.2004

8. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung für das Jahr 2005

---

- 316.75/412.21/460 -

Im Rahmen der gemeinsamen Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Krankenkassenwahlrecht gemäß § 173 ff. SGB V und zu den Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern wurde festgelegt, dass in den Fällen, in denen das Krankenkassenwahlrecht überhaupt nicht - also weder vom Arbeitnehmer nach § 173 SGB V noch vom Arbeitgeber nach § 175 Abs. 3 SGB V - ausgeübt worden ist und keine "letzte Kasse" vorhanden ist, für die Zuordnung der nicht gemeldeten Arbeitnehmer die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, maßgeblich sein sollen. Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 01.07. im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt sodann für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die bisherige Quotierung aufgrund der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zum Stichtag 01.07.2004 veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung zum 01.01.2005 zu überarbeiten. Damit erhält die in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 30.10.2003 zu den Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern unter Abschnitt A Ziffer 1.5.2 enthaltene Tabelle mit Wirkung vom 01.01.2005 folgende Fassung:

Betriebsnummer-Endziffern	00 - 32	=	Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
Betriebsnummer-Endziffern	33 - 56	=	Betriebskrankenkasse (BKK) (BKK Bundesverband, Büro Berlin Albrechtstr. 10b, 10117 Berlin)
Betriebsnummer-Endziffern	57 - 63	=	Innungskrankenkasse (IKK)

Betriebsnummer-Endziffern	64 - 74	=	Barmer Ersatzkasse (BARMER)
Betriebsnummer-Endziffern	75 - 84	=	Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK)
Betriebsnummer-Endziffern	85 - 93	=	Techniker Krankenkasse (TK)
Betriebsnummer-Endziffern	94 - 96	=	Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
Betriebsnummer-Endziffer	97	=	HEK - Hanseatische Krankenkasse
Betriebsnummer-Endziffern	98 - 99	=	Gmünder ErsatzKasse (GEK)

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 28./29.10.2004

9. Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 26.03.2003;  
hier: Aktualisierung aufgrund der Änderungen durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und weiterer Neugelungen
- 

- 418 -

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit haben zuletzt unter dem Datum vom 26.03.2003 „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ herausgegeben (vgl. Punkt 10 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 26./27.03.2003<sup>1</sup>). Diese Grundsätze bedürfen u.a. aufgrund der Änderungen durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl I S. 2848) und weiterer Neuregelungen der Überarbeitung.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die vorgenannten Grundsätze entsprechend zu aktualisieren und sie als „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ unter dem Datum vom 29.10.2004 neu bekannt zu geben. Die Neufassung der Grundsätze, die mit Wirkung vom 01.01.2005 an die Stelle der bisherigen Grundsätze treten, ist als Anlage beigefügt.

Die Grundsätze gelten im Übrigen nicht für die nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung und die darauf erhobenen Zuschläge zur Pflegeversicherung.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 29.10.2004 „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

- unbesetzt -

---

<sup>1</sup> Die Beiträge 2003 S. 468 und 490

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 28./29.10.2004

10. Vom 01.01.2005 an zu verwendender Beitragsnachweis bzw. Beitragsnachweis-Datensatz
- 

- 425.3/425.4 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben gemäß § 28b Abs. 2 SGB IV die Gestaltung des Beitragsnachweises in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich zu bestimmen. Da der Beitragsnachweis gemäß § 28f Abs. 3 SGB IV auch durch Datenübertragung eingereicht werden kann, legen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auch die Datensatzbeschreibung für die elektronische Erstattung des Beitragsnachweises fest. Die zurzeit aktuellen „Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung“ datieren vom 21.01.2003 und wurden vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung nach Anhörung der Arbeitgeberverbände mit Schreiben vom 07.02.2003 genehmigt.

Die ursprünglich zum 01.01.2005 vorgesehene Einführung eines gesonderten Beitrags für die Zahnersatzabsicherung hätte eine Erweiterung des Beitragsnachweises bzw. des Beitragsnachweis-Datensatzes unumgänglich gemacht. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben daher dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Schreiben vom 03.08.2004 den Entwurf geänderter „Gemeinsamer Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises in der vom 01.01.2005 an geltenden Fassung“ zugeleitet. Darin haben sie im Hinblick auf den nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vorgesehenen Wegfall der rentenversicherungsrechtlichen Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten die bisherigen nach Arbeitern und Angestellten getrennten Beitragsgruppen zur Rentenversicherung zusammengefasst. Daneben war vorgesehen, anlässlich der Modifizierung der Grundsätze die bisherigen Ankreuzfelder „Beitragsnachweis enthält Beiträge aus Wertguthaben, das abgelaufenen Kalenderjahren zuzuordnen ist“ und „Korrektur-Beitragsnachweis für abgelaufene Kalenderjahre“ im Hinblick auf den zwischenzeitlich weggefallenen „Summenabgleich“ sowie die Währungskennzeichnung DM/Euro (Beitragszahlungen für zurückliegende Zeiträume können ohnehin nur noch in Euro erfolgen) abzuschaffen.

Da nach dem zwischenzeitlich in Zweiter und Dritter Lesung vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz nun doch zum 01.01.2005 kein gesonderter Zahnersatzbeitrag, sondern erst zum 01.07.2005 ein zusätzlicher Beitragssatz von 0,9 % eingeführt wird, besteht keine zwingende Notwendigkeit mehr, den Beitragsnachweis bzw. den Beitragsnachweis-Datensatz zum 01.01.2005 zu ändern. Die Beiträge zur Rentenversicherung können auch ohne Änderung des Vordrucks bzw. des Datensatzes zutreffend nachgewiesen werden; die Beitragsgruppen zur Angestellten-Rentenversicherung brauchen nur noch im Falle eines Korrektur-Beitragsnachweises für abgelaufene Kalenderjahre beschickt zu werden. Auch der vom 01.01.2005 an zu entrichtende erhöhte Beitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose erfordert keine Änderung des Beitragsnachweises bzw. des Beitragsnachweis-Datensatzes, da der erhöhte Beitrag zusammen mit den übrigen Pflegeversicherungsbeiträgen in der Zeile „Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung“ (Beitragsgruppe 0001) mit nachgewiesen werden kann.

Die Besprechungsteilnehmer kommen daher überein, den Beitragsnachweis und den Beitragsnachweis-Datensatz zum 01.01.2005 nicht zu ändern, d. h. zum 01.01.2005 keine neuen „Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises“ herauszugeben. Die Beitragsgruppen zur Angestellten-Rentenversicherung (0200, 0400, 0600) sind nur noch in (Korrektur-) Beitragsnachweisen für Zeiten vor dem 01.01.2005 zu beschicken. Für Nachweiszeiträume ab 01.01.2005 dürfen diese Beitragsgruppen jedoch nicht mehr verwendet werden. Sofern Arbeitgeber irrtümlich auch für Zeiten nach dem 31.12.2004 diese Beitragsgruppen verwenden, schlagen die Einzugsstellen die unter diesen Beitragsgruppen nachgewiesenen Beiträge den Beitragsgruppen 0100, 0300 bzw. 0500 zu und fassen sie in der Monatsabrechnung Teil A in der Spalte 4 (Rentenversicherung) zusammen, da auch die Monatsabrechnung vom 01.01.2005 an keine Unterscheidung mehr zwischen Arbeiter- und Angestellten-Rentenversicherung vorsieht. Außerdem wird es im Hinblick auf den Wegfall des „Summenabgleichs“ nicht beanstandet, wenn Arbeitgeber ab 01.01.2005 keine Korrektur-Beitragsnachweise für abgelaufene Kalenderjahre mehr einreichen, sondern die Korrekturen im laufenden Beitragsnachweis berücksichtigen. Voraussetzung ist allerdings, dass dann die Korrekturen von Rentenversicherungsbeiträgen nur noch in den Beitragsgruppen 0100, 0300 und 0500 nachgewiesen werden.

Im Übrigen empfiehlt es sich, bei einer Neuauflage der Beitragsnachweis-Vordrucke, sobald die zurzeit verwendeten Beitragsnachweis-Vordrucke vergriffen sind, die Beitragsgruppen 0200, 0400 und 0600 mit einer Fußnote „Nur noch für Zeiten bis 31.12.2004“ zu versehen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 28./29.10.2004

11. Gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheckverfahren;  
hier: Neuauflage des Haushaltsschecks
- 

- 314.10 S -

Nach § 28a Abs. 7 SGB IV erstattet der Arbeitgeber der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle einer Meldung nach § 28a Abs. 1 SGB IV unverzüglich eine vereinfachte Meldung, den so genannten Haushaltsscheck, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 EUR im Monat nicht übersteigt. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesagentur für Arbeit bestimmen nach § 28b Abs. 4 Satz 1 SGB IV bundeseinheitlich die Gestaltung des Haushaltsschecks und der der Bundesknappschaft in diesem Verfahren zu erteilenden Einzugsermächtigung.

Im Interesse einer praxisnahen und bürgerfreundlichen Umsetzung des Haushaltsscheckverfahrens kommen die Besprechungsteilnehmer überein, auf dem Haushaltsscheck u. a. folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- Klarstellung im Kopf des Haushaltsschecks, dass der Haushaltsscheck nur für Privathaushalte bestimmt ist.
- Hinter „Folgescheck“ im Kopf des Haushaltsschecks wird in einer Klammer darauf hingewiesen, dass der Folgescheck auch bei Abmeldungen zu verwenden ist.
- In der Rubrik „Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt“ wird durch die Ergänzung *„bei monatlich **gleich bleibendem** Arbeitsentgelt“* bzw. *„bei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen“* verdeutlicht, wann Angaben unter Ziffer 11 bzw. unter Ziffer 12 zu machen sind.

- Unter Ziffer 12 „*bei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen*“ ist anders als unter Ziffer 11 kein monatliches Arbeitsentgelt, sondern das *tatsächlich erzielte* Arbeitsentgelt anzugeben.
- Unter der neuen Ziffer 14 soll der Arbeitgeber kennzeichnen, ob die Beschäftigung noch andauert. Hierdurch wird bei der Bundesknappschaft Klarheit erreicht, ob der Arbeitgeber mit dem unter Ziffer 12 eingetragenen „bis-Datum“ gleichzeitig auch das Beschäftigungsende anzeigen will. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Ziffer 15 in diesen Fällen von den Arbeitgebern nicht gesondert genutzt wird.
- In der Einzugsermächtigung soll durch Angabe der gesetzlichen Bestimmung darauf hingewiesen werden, dass die Erteilung der Einzugsermächtigung **zwingend** erforderlich ist.

Der geänderte Haushaltsscheck nebst Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

Anlage



# HAUSHALTSSCHECK

(nur für Privathaushalte) 1

- 2  Erstanmeldung
- Folgescheck (auch Abmeldung)

## Arbeitgeber (Auszahlender)

3 Tel.: \_\_\_\_\_

Name, Vorname, Titel

\_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_

Postleitzahl

Wohnort

\_\_\_\_\_

Betriebsnummer

Ja Nein

Steuernummer

4 \_\_\_\_\_ 5 Pauschsteuer   6 \_\_\_\_\_

## Beschäftigte/r (Empfänger/in)

3 Tel.: \_\_\_\_\_

Name, Vorname, Titel

\_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_

(Land)

Postleitzahl

Wohnort

\_\_\_\_\_

7

Versicherungs-Nr. der/des Beschäftigten \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geschlecht  männlich  weiblich

Geburtsort \_\_\_\_\_

Geburtsname \_\_\_\_\_

8 mehrfach beschäftigt Ja  Nein

9 Versicherung in gesetzlicher Krankenkasse Ja  Nein

10 voller Beitrag zur Rentenversicherung Ja  Nein

ab T T M M J J J J

## Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt

- bei monatlich **gleich bleibendem** Arbeitsentgelt -

11 ab T T M M J J J J bis auf weiteres 13 monatliches Arbeitsentgelt EUR \_\_\_\_\_

- oder bei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen -

12 vom T T M M bis T T M M J J J J 13 tatsächlich erzielt Arbeitsentgelt EUR \_\_\_\_\_ Beschäftigung dauert an 14 Ja  Nein

15 Beschäftigung beendet am: T T M M J J J J

16 Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben

\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift Beschäftigte/r

## 17 Einzugsermächtigung

- gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) **zwingend erforderlich** -

Hiermit ermächtige ich die Bundesknappschaft als Zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen widerruflich, die Abgaben im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Konto-Nr.

Bankleitzahl

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kreditinstitut

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Für die Bundesknappschaft

# HAUSHALTSSCHECK

(nur für Privathaushalte) 1

- 2  Erstanmeldung
- Folgescheck (auch Abmeldung)

## Arbeitgeber (Auszahlender)

3 Tel.: \_\_\_\_\_

Name, Vorname, Titel

\_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_

Postleitzahl

Wohnort

\_\_\_\_\_

Betriebsnummer

Ja Nein

Steuernummer

4 \_\_\_\_\_ 5 Pauschsteuer   6 \_\_\_\_\_

## Beschäftigte/r (Empfänger/in)

3 Tel.: \_\_\_\_\_

Name, Vorname, Titel

\_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_

(Land)

Postleitzahl

Wohnort

\_\_\_\_\_

7

Versicherungs-Nr. der/des Beschäftigten \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geschlecht  männlich  weiblich

Geburtsort \_\_\_\_\_

Geburtsname \_\_\_\_\_

8 mehrfach beschäftigt Ja  Nein

9 Versicherung in gesetzlicher Krankenkasse Ja  Nein

10 voller Beitrag zur Rentenversicherung Ja  Nein

## Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt

- bei monatlich **gleich bleibendem** Arbeitsentgelt -

11 ab \_\_\_\_\_ bis auf weiteres

13 monatliches Arbeitsentgelt \_\_\_\_\_ EUR

- oder bei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen -

12 vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

13 tatsächlich erzielt Arbeitsentgelt \_\_\_\_\_ EUR Beschäftigung dauert an 14 Ja  Nein

15 Beschäftigung beendet am: \_\_\_\_\_

16 Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben

\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift Beschäftigte/r

## 17 Einzugsermächtigung

- gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) **zwingend erforderlich** -

Hiermit ermächtige ich die Bundesknappschaft als Zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen widerruflich, die Abgaben im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Konto-Nr.

\_\_\_\_\_

Bankleitzahl

\_\_\_\_\_

Kreditinstitut

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Für den Arbeitgeber

# HAUSHALTSSCHECK

(nur für Privathaushalte) 1

2  Erstanmeldung  
 Folgescheck (auch Abmeldung)

## Arbeitgeber (Auszahlender)

3 Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Betriebsnummer

Ja Nein

Steuernummer

4  5 Pauschsteuer   6

## Beschäftigte/r (Empfänger/in)

3 Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

(Land)

Postleitzahl

Wohnort

7

Versicherungs-Nr. der/des Beschäftigten  T T M M J J

Geburtsdatum

Geschlecht  männlich  weiblich

Geburtsort

Geburtsname

8 mehrfach beschäftigt Ja  Nein

9 Versicherung in gesetzlicher Krankenkasse Ja  Nein

10 voller Beitrag zur Rentenversicherung Ja  Nein

ab T T M M J J J J

## Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt

- bei monatlich **gleich bleibendem** Arbeitsentgelt -

11 ab T T M M J J J J bis auf weiteres

13 monatliches Arbeitsentgelt EUR

- oder bei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen -

12 vom T T M M bis T T M M J J J J

13 tatsächlich erzielt Arbeitsentgelt EUR  Beschäftigung dauert an 14 Ja  Nein

15 Beschäftigung beendet am: T T M M J J J J

16 Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Datum und Unterschrift Beschäftigte/r

Für die / den Beschäftigte / n

## So füllen Sie den Haushaltsscheck aus:

1. Als Arbeitgeber im Haushaltsscheckverfahren kommen nur natürliche Personen in Betracht. Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, fallen nicht unter diese Regelung. Dies gilt auch für Beschäftigungen, die mit Wohnungseigentümergeinschaften (im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht - WEG) oder mit Hausverwaltungen geschlossen werden. Eine Beschäftigung kann auch nur dann im Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden, wenn der Arbeitnehmer für denselben Arbeitgeber keine weiteren Dienstleistungen, wie z. B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt.
2. **Erstanmeldung/Folgescheck:** Bitte stets kennzeichnen, ob Sie erstmalig einen Haushaltsscheck einreichen (Erstanmeldung) **oder** ob es sich bei bereits gemeldeter Beschäftigung z. B. wegen sich ändernder Bezüge, Adresse oder Bankverbindung um einen neuen Scheck (Folgescheck) handelt. Bitte nutzen Sie den Folgescheck auch, wenn Sie uns das Beschäftigungsende unter Punkt 15 mitteilen.
3. **Telefonnummer.** Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig, jedoch würde sie die Arbeit der Bundesknappschaft für eventuelle Rückfragen sehr erleichtern.
4. **Betriebsnummer eintragen.** Bitte keine gewerblichen Betriebsnummern benutzen. Sie haben keine (andere)? Die Bundesknappschaft wird diese für Sie vergeben und nachtragen. Wenn Sie unter Punkt 2 „Folgescheck“ angekreuzt haben, tragen Sie bitte unbedingt die für Ihren Privathaushalt vergabene Betriebsnummer ein.
5. **Ja.** Wenn Sie unter Verzicht auf die Lohnsteuerkarte der Haushaltshilfe die Pauschsteuer in Höhe von 2 v.H. des Arbeitsentgelts an die Bundesknappschaft zahlen.  
**Nein.** Wenn Sie die anfallende Lohnsteuer entsprechend der Steuerklasse über die Lohnsteuerkarte der Haushaltshilfe erheben und an das zuständige Wohnsitzfinanzamt abführen.
6. **Steuernummer** nur eintragen, wenn Sie Punkt 5 mit „Ja“ beantwortet haben. Die Steuernummer entnehmen Sie bitte dem letzten Steuerbescheid.
7. **Versicherungsnummer.** Nicht bekannt? Tragen Sie bitte das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort und den Geburtsnamen der/des Beschäftigten ein.
8. **Ja.** Wenn Ihre Haushaltshilfe mehrere Arbeitsplätze hat. Auch eine versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung ist hiermit gemeint.  
**Nein.** Wenn Ihre Haushaltshilfe keine weiteren Arbeitsplätze hat.
9. **Ja.** Wenn Ihre Haushaltshilfe in einer gesetzlichen Krankenkasse pflicht-, freiwillig oder familienversichert ist.  
**Nein.** Wenn Ihre Haushaltshilfe privat oder gar nicht krankenversichert ist.
10. **Ja.** Wenn Ihre Haushaltshilfe zum Erwerb vollwertiger Rentenansprüche auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und den von Ihnen zu zahlenden fünfprozentigen Beitragsanteil zur Rentenversicherung durch einen Eigenanteil bis zum vollen Rentenbeitrag **aufstocken** will. Falls Ihre Haushaltshilfe einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht bestimmt, ist dieser in dem unter Punkt 10 stehenden Feld „ab. . .“ einzutragen. Sollte die Haushaltshilfe bei Ihnen - bzw. bei mehreren Beschäftigungen insgesamt - weniger als 155 EUR verdienen, wird der Gesamtbeitrag mindestens von 155 EUR berechnet. In jedem Fall ist der Haushaltshilfe im Vorfeld zu empfehlen, beim zuständigen Rentenversicherungsträger nachzufragen, ob und ggf. welche Vorteile für sie mit dieser Regelung verbunden sind.  
**Nein.** Wenn nur die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung (5 v.H.) von Ihnen gezahlt werden sollen.
11. **Beschäftigungsbeginn** bei monatlich gleich bleibender Bezahlung.
12. **Beginn und Ende des Entgeltabrechnungszeitraumes** bei monatlich wechselndem Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen (z.B. vom 01.04. bis 18.04.200X).
13. **Arbeitsentgelt eintragen.** Das ist der ausgezahlte Betrag plus eventuell einbehaltener und über die Steuerkarte abgerechneter Steuern. Bitte den Verdienst kaufmännisch auf volle EUR-Beträge runden (bis 49 Cent abrunden, ab 50 Cent aufrunden).
14. **Beschäftigung dauert an** bitte kennzeichnen, wenn Sie Punkt 12 ausfüllen.  
**Ja.** Die Beschäftigung ist nicht beendet, im nächsten Monat kommt ein neuer Folgescheck.  
**Nein.** Mit dem unter Punkt 12 eingegebenen „bis-Datum“ wurde die Beschäftigung beendet.
15. Bei **Beschäftigung beendet am** das Datum eintragen und den Folgescheck (vgl. 2) an die Bundesknappschaft schicken.
16. **Unterschriften** sind von Ihnen und der/dem Beschäftigten erforderlich.
17. **Einzugsermächtigung** ist nur bei erstmaliger Verwendung des Haushaltsschecks oder bei Änderung der Bankverbindung zu erteilen. Hiermit ermächtigen Sie die Bundesknappschaft, die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (vgl. 9) und Rentenversicherung, die Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung sowie ggf. die einheitliche Pauschsteuer (vgl. 5) von Ihrem Konto einzuziehen.